

frage die Kammer: ob sie mit dieser Aenderung §. 139 annehme? — Wird einstimmig bejaht. —

Referent Todt: Zu §. 140 (s. Nr. 47 der Verhandlungen der ersten Kammer, S. 957) hat die Deputation nicht erinnert.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer diese §. an? — Wird einstimmig bejaht. —

„Referent Todt: §. 141 lautet: Es ist daher allenthalben durch ortspolizeiliche Regulative nach örtlichen Verhältnissen, unter Berücksichtigung der Volkszahl, der Gewerbe, des Wohlstandes der Einwohner im Orte und der Umgegend, sowie der in der Nachbarschaft vorhandenen Anzahl von Schank- und Tanzstätten mit Beobachtung der wegen der sogenannten geschlossenen Zeiten und der Sabbathfeier bestehenden allgemeinen gesetzlichen Vorschrift, zu bestimmen, 1) wie oft und an welchen Tagen in jeder dazu berechtigten Schankstätte öffentlicher Tanz gehalten werden dürfe, 2) die Stunde festzustellen, mit welcher die öffentliche Tanzbelustigung anfangen darf und geschlossen werden muß, wobei insonderheit darauf zu sehen, daß dadurch keine Veranlassung zu Versäumung und Störung des öffentlichen Gottesdienstes, oder zur Trägheit bei der Arbeit des darauf folgenden Wochentages gegeben werde, 3) Schulkindern und Lehrlingen ist die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzvergnügungen nicht zu verstaten, sondern sind selbige sofort zurückzuweisen. 4) Bei den für die öffentlichen Tanzbelustigungen zu bestimmenden Tagen haben die Ortspolizeibehörden sich mit den benachbarten Obergkeiten darüber einzuverstehen, daß überall thunlichst zu gleicher Zeit Tanzmusik gehalten werde, und haben die Kreisdirectionen nöthigen Falls durch eigenes Einschreiten diese Uebereinstimmung der örtlichen Regulative unter einander zu unterstützen und herzustellen.“

Die Deputation sagt:

Die erste Kammer hat diese §. im Allgemeinen angenommen, nur soll in Zeile 1 statt „durch ortspolizeiliche Regulative“ gesetzt werden:

„durch die Ortspolizeibehörde“, da es eines allgemeinen Regulativs in der Regel nicht bedürfen werde.

Die Majorität der Deputation glaubt die §. in dieser Form nicht bevorzugen zu können, eines Theils um die Belustigung des Tanzens, welche noch unter die unschuldigsten Freuden zu rechnen sein möchte, denen, die zu anderen Vergnügungen ohnehin wenig Gelegenheit haben, nicht zu entziehen, andern Theils um ungehörigen Anregungen zu Einverständnis über allgemeine Bestimmungen zwischen mehreren benachbarten Obergkeiten thunlichst vorzubeugen. Wenn daher namentlich Punkt 4 in Wegfall zu bringen sein wird, so möchte der §. überhaupt folgende Fassung zu geben sein:

„Es ist allenthalben durch die Ortspolizeibehörde nach örtlichen Verhältnissen — zu bestimmen, wie oft und an welchen Tagen öffentlicher Tanz gehalten werden dürfe, und wenn derselbe anzufangen und aufzuhören habe. Schulkindern und Lehrlingen ist die Anwesenheit bei öffentlichen Tanz-

vergnügungen nicht zu verstaten, sondern sind selbige sofort zurückzuweisen.“

Die Minorität dagegen ist für die Beibehaltung der §. in der von der ersten Kammer angenommenen Fassung, da, wenn namentlich Punkt 4 in Wegfall kommt, der Zweck, die Tanzvergnügungen zu regeln, kaum zu erreichen sein dürfte, indem dann allemal dasjenige, was an dem einen Orte geschieht, durch die Art und Weise, wie an benachbarten Orten verfahren wird, wieder unwirksam gemacht werden würde. Das unschuldige Tanzvergnügen, insoweit es ein Vergnügen ist und nicht in wahre Rohheit ausartet, will auch die Minorität nicht gestört wissen. Aber geregelt soll es sein — und das will die Majorität durch ihren Vorschlag gleichfalls, nur daß diese Regelung ohne Punkt 4 nicht leicht durchzuführen sein wird. Daß übrigens aus den Anregungen benachbarter Obergkeiten wegen Treffung allgemeiner Bestimmungen in Bezug auf die Tanzvergnügungen Unzuträglichkeiten hervorgehen oder diese Anregungen sonst Unannehmlichkeiten herbeiführen sollten, glaubt man nicht, da, wenn von keiner Seite eine Anregung erfolgt, die Sache ohnehin bleibt, wie sie ist, oder wenn sie erfolgt, eine verneinende Antwort nicht ausgeschlossen ist. Demnach wünscht die Minorität,

daß die Kammer die §. 141 in der von der ersten Kammer beschlossenen Fassung genehmigen möge.

Hiernächst ist in jenseitiger Kammer in Bezug auf diese §. noch ein Antrag in die Schrift aufzunehmen beschlossen worden, der folgenden Inhaltes ist:

die Staatsregierung wolle darauf Bedacht nehmen, auch in den Städten die Bälle am Sonnabend und in der Fastenzeit möglichst zu beschränken.

Da es sich hierbei nur um Einschärfung einer Vorschrift handelt, welche bereits besteht, übrigens, wenn die Tanzvergnügungen auf dem Lande beaufsichtigt werden sollen, die Städte in dieser Beziehung nicht ausgeschlossen bleiben können, so hat die Deputation kein Bedenken:

den Beitritt zu diesem Antrage anzuempfehlen.

Abg. Rothe: Ich begrüße diese §. insbesondere mit lebhafter Freude, weil sie eine Maßregel an die Hand giebt, durch welche das überhandgenommene Musikhalten und Tanzvergnügen aufhört. So lange das Tanzen in den Schranken bleibt, werde ich durchaus nicht dagegen sein, und theile die Ansicht, daß man mit dieser Freude nachsehen müsse. Da aber, wo durch dieses Tanzhalten die Nachtheile herbeigeführt werden, welche in der Vorlage und anderwärts angeführt worden sind, wo das Gesinde auf dem Lande, Gesellen in Städten und andere Personen verdorben werden, ist es an der Zeit, daß diese Vergnügungen in gewisse Grenzen zurückgewiesen werden. Ich habe schon vor mehreren Jahren in dem Bezirk, welchem ich angehöre, ein Regulativ in dieser Beziehung entworfen und gefunden, daß es sich nützlich bewährte; gescheitert ist es aber an der unter 4 aufgenommenen Bestimmung, daß nämlich mit den Nachbarn eine Vereinigung bisher nicht stattfinden konnte. Wenn ich daher in den Schankstätten meines Bezirks gewisse Zeiten für das Tanzen vorgeschrieben hatte, fanden die Bewohner dieses Bezirks Gelegenheit, in einen benachbarten Bezirk zum Tanzen zu gehen. Es wurde also dadurch die Ausführung dieser Bestimmung unmöglich, zum großen Nachtheile für